

Wärmelieferungsvertrag Renquishausen Standard (Nachträglicher Anschluss im Neubaugebiet Zinen)

zwischen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

und

der **Nahwärme Renquishausen GmbH**

Ekkehardstraße 10, 78224 Singen, vertreten durch Geschäftsführer Bene Müller

- nachstehend "**Versorger**" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die Nahwärme Renquishausen GmbH will im Sinne nachhaltiger Entwicklung den Ort Renquishausen wärmeseitig weitgehend aus heimischen erneuerbaren Energien versorgen und damit aktiven Klima- und Ressourcenschutz betreiben. Die Gesellschaft betreibt seit 2008 ein Wärmenetz, über das mehr als 100 Gebäude im Ort überwiegend mit BHKW-Abwärme von einer ortsnahen Biogasanlage versorgt werden. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Eigentümer des Netzes sind die Gemeinde selbst sowie das regionale Bürgerunternehmen solarcomplex AG. An diesem können sich die Bürger von Renquishausen beteiligen, sofern sie das möchten.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird. (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und bindet diese in das bestehende Heizsystem des Kundne ein. Der Versorger hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum.

1.2

Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages **ein Baukostenzuschuss in Höhe** von 3.500 EUR netto / **4.165 EUR (brutto, inkl. MwSt.)** fällig.

1.3.

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum _____, voraussichtlich aber spätestens zum _____ (Lieferbeginn) Wärme für das Gebäude _____, **78603 Renquishausen** zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.4

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt ermittelt:

- Wärmeleistung: _____ kW

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von _____ kW.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.5

Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist. (Legionellenschaltung, Luftheizung, Tiefsttemperaturen).

Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnEV – Energieeinsparverordnung sowie TRWI – Technische

Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

1.6

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d. h. Schnittstelle 1 entsprechend beigefügter Bauskizze.

1.7

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle eines Rechtsüberganges, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese, ihren Nachfolger, wiederum entsprechend verpflichten. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem anderen den Rechtsnachfolger unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach und endet dieser Vertrag vorzeitig, so hat der andere Vertragspartner Anspruch auf Erstattung der ihm bereits entstandenen Aufwendungen, sowie der ihm entgangenen Gewinne.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen.

1.8

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsverteilung (Kundenanlage i. S. v. §12 AVB FernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Skizze. Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3. Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste. Er entspricht dem für die anderen Anschlussnehmer des Nahwärmenetzes in Renquishausen im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Grundpreis. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.3). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung werden von März bis Dezember des jeweiligen laufenden Jahres monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag dem Kunden zurückgezahlt. Die Abschläge sind jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Der Kunde erteilt dem Versorger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) – siehe Seite 8.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten, zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft ab der Heizperiode 2018/2019, konkret ab dem _____ bis zum 31.12.2028.

Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird der Vertrag nicht verlängert oder gekündigt, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Renquishausen ist ein Konzessionsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen mit einer Laufzeit

bis 31.12.2027 abgeschlossen. Sollte der Vertrag nach Ablauf dieser Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

6. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

6.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

Strom- und Wasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen. Ein Schlüssel für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) geht an den Versorger bzw. den beauftragten Fachbetrieb oder ist nach Absprache zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen.

Die Betriebskosten Strom für die Übergabestation und die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1

Für Schaden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVBFernwärmeV.

7.2

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

7.3

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

7.4

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

7.5

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

8. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

9. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom 13.03.2018 (Anlage 1)
- Bauskizze (Anlage 2, wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich angefügt)
- Die Bestimmungen der §§ 2-34 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

10. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergeben werden. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns schriftlich (solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, Telefon 07731 8274 0, Telefax: 07731 8274 29, E-Mail: box@solarcomplex.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

12.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Stempel, Unterschrift Versorger)

(Stempel, Unterschrift Kunde)

Wärmelieferungsvertrag Renquishausen Standard (Nachträglicher Anschluss im Neubaugebiet Zinen)

Anlage 1 - Preisliste vom 13.03.2018

1. Baukostenzuschuss

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages und Abschluss des Wärmelieferungsvertrages mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 wird **ein Baukostenzuschuss von 4.165 EUR** (brutto, inkl. MwSt.) fällig. Dafür errichtet der Versorger den Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden.

2. Grundpreis

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 6. dieser Preisliste, er entspricht dem für die anderen Anschlussnehmer des Nahwärmenetzes in Renquishausen im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Grundpreis. (Für das Kalenderjahr 2017 betrug dieser 250 Euro netto, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und somit brutto 297,50 EUR.)

3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Ziffer 6. dieser Preisliste, er entspricht dem für die anderen Anschlussnehmer des Nahwärmenetzes in Renquishausen im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Arbeitspreis. (Für das Kalenderjahr 2018 beträgt dieser 99,74 € / MWh Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und somit brutto 118,69 EUR / MWh).

4. Mindestabnahme

Die Mindestabnahme entspricht dem für die anderen Anschlussnehmer des Nahwärmenetzes in Renquishausen vereinbarten Wert: **5.000 kWh / Jahr.**

5. Umsatzsteuer

Die in Ziff. 2 bis 6 genannten Preise sind Brutto-Preise. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19 % ist der Versorger berechtigt, den erhöhten Steuersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Preisänderungen

Grundpreis:

Der Grundpreis pro Jahr beträgt € 250.-. Bei Vertragsbeginn während des Jahres wird er zeitanteilig berechnet. Dieser Nettopreis erhöht sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer von zur Zeit 19 %. Der Grundpreis verändert sich während der Vertragslaufzeit nicht.

Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis wird jeweils am 01. Januar an die veränderten Verbraucherpreise angepasst und zwar nach folgender Formel: $\text{Preis neu} = \text{Preis Vorjahr} \times (\text{Verbraucherpreis vergangenes Jahr} / \text{Verbraucherpreis Vor-Vergangenes Jahr})$

Das heißt, dass der Arbeitspreis jedes Jahr im selben Verhältnis steigt oder fällt wie sich die Verbraucherpreise zwischen dem Vorjahr und dem Vor-Vergangenen Jahr geändert haben.)

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

8. Mahn- und Verzugskosten

- 8.1 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.
- 8.2 Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

9. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

MUSTER